

# Endnutzerlizenzvereinbarung für „tenfold“

## I. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Diese Endnutzerlizenzvereinbarung regelt die Nutzung der vom Lizenzgeber (Punkt I.4) bereitgestellten Software "tenfold" (Punkt I.3.) durch den Lizenznehmer (Punkt I.5). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers (im Nachfolgenden "AGB") werden vom Lizenznehmer ausdrücklich anerkannt und bleiben von dieser Endnutzerlizenzvereinbarung unberührt, soweit diese Endnutzerlizenzvereinbarung nicht von den AGB abweicht.
2. Allenfalls von dieser Endnutzerlizenzvereinbarung abweichende Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers sind nur ausnahmsweise und dann wirksam, wenn sie vom Lizenzgeber ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Lizenzgeber in Kenntnis oder zu in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers nicht festgelegten Bedingungen Produkte oder Leistungen vorbehaltlos ausführt oder liefert.
3. „Software“ im Sinne dieser Endnutzerlizenzvereinbarung ist die Software „tenfold“ in ausführbarem Maschinencode zuzüglich etwaiger Dokumentation (Benutzerhandbuch).
4. „Lizenzgeber“ im Sinne dieser Endnutzerlizenzvereinbarung ist der Hersteller der Software, die tenfold Software GmbH.
5. „Lizenznehmer“ ist der Endnutzer der Software.
6. Der „Partner“ oder „Wiederverkäufer“ ist ein von tenfold und dem Lizenznehmer verschiedener Dritter, welcher vom Lizenzgeber zum Wiederverkauf der Software autorisiert wurde und von dem der Lizenznehmer die Software erworben hat.
7. Das „Lizenzvolumen“ bezeichnet die Anzahl der unter der Softwarelizenz verwalteten Personen und bestimmt sich nach Punkt II.6.
8. Diese Endnutzerlizenzvereinbarung gilt grundsätzlich nur für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen im Sinne des § 1 UGB. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG zu Grunde gelegt werden, gelten die zwingenden Bestimmungen des Verbraucherschutzrechts.

## II. Softwarelizenz

1. Das Recht zur Nutzung der Software beschränkt sich stets auf die konkret lizenzierten Funktionen und das vom Erwerber erworbene Lizenzvolumen.
2. Bei Kauf einer Softwarelizenz erwirbt der Lizenznehmer das nicht ausschließliche Recht, die Software dauerhaft gegen Einmalzahlung unter dieser

Endnutzerlizenzvereinbarung für Zwecke seines Unternehmens innerhalb des EWR im Umfang der lizenzierten Funktionen (Punkt II.5.) und im Rahmen des vereinbarten Lizenzvolumens zu nutzen.

3. Im Falle einer Softwariemiete („Subscription“) erhält der Lizenznehmer das nicht ausschließliche Recht, die Software innerhalb eines vorab definierten Zeitraums („Nutzungszeitraum“) gegen Zahlung der vereinbarten Softwariemiete für Zwecke seines Unternehmens innerhalb des EWR im Umfang der lizenzierten Funktionen (Punkt II.5.) und im Rahmen des vereinbarten Lizenzvolumens zu nutzen. Gerät der Lizenznehmer mit den vereinbarten Zahlungen in Verzug, so ist er verpflichtet, dem Lizenzgeber Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu zahlen. Ist der Kunde Verbraucher, so hat er bloß die gesetzlichen Zinsen als Verzugszinsen zu entrichten. Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese Endnutzerlizenzvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Betrag von mehr als EUR 10.000,00 für mehr als 30 Tage trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zumindest 7 Tagen unbeglichen aushaftet; im Falle einer solchen Kündigung hat der Lizenznehmer die Software unwiederbringlich zu vernichten und diese Vernichtung dem Lizenzgeber nachzuweisen.
4. Im Falle einer Subscription nach Punkt II. 3 ist die Wartung für die Software des Nutzungszeitraums bereits im vom Lizenznehmer zu entrichtenden Entgelt inkludiert. Nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums erlischt das Recht des Lizenznehmers, die Software weiter zu nutzen und der Lizenznehmer hat die Software unwiederbringlich zu vernichten und diese Vernichtung dem Lizenzgeber nachzuweisen. Wünscht der Lizenznehmer die Software über den Nutzungszeitraum hinaus weiter zu nutzen, so ist die Software vom Lizenznehmer zu den aktuell gültigen Konditionen erneut zu lizenzieren. Nutzt der Lizenznehmer die Software nach dem Nutzungszeitraum eigenmächtig weiter, so ist er verpflichtet, die Software rückwirkend vom Zeitpunkt des Endes des Nutzungszeitraums nach den aktuell gültigen Konditionen zu lizenzieren.
5. Der Umfang der der Softwarelizenz des Lizenznehmers bestimmt sich nach den konkret lizenzierten Funktionen. Wurden versehentlich bzw. fälschlich Funktionen, die über den lizenzierten Nutzungsumfang hinausgehen, freigeschalten, so hat der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich ab Erkennbarkeit hierauf schriftlich hinzuweisen. Dem Lizenznehmer ist es jedenfalls untersagt, diese nicht lizenzierten Zusatzfunktionen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers zu nutzen; ein Verstoß hiergegen berechtigt den Lizenzgeber zum Schadenersatz.
6. Der Lizenznehmer kann die Software für eine bestimmte Anzahl verwalteter Personen lizenzieren, laden und abspielen (Lizenzvolumen); eine Vervielfältigung der Software

ist dem Lizenznehmer ausdrücklich untersagt. Die Anzahl der verwalteten Personen ist definiert durch alle in der tenfold-Datenbank angelegten, aktiven Personen, die jeweils einer physischen Person zugeordnet sind, welcher produktseitig zumindest ein IT-Service (Applikation, Hardware-Item, mobiles Equipment oder ähnliches) zugeordnet ist. Das bedeutet konkret, dass alle aktiven Einträge in der Tabelle PERSON, bei denen das Feld PERSON\_MASTERDATA\_ID gesetzt ist, und für die es einen aktiven Eintrag in der Tabelle ADS\_OBJECT oder SERVICE\_ASSIGNMENT gibt als verwaltete Personen zählen. Somit sind von den genutzten Lizenzen inaktive Personen, gelöschte Personen und Funktions-/ Servicebenutzer ausgenommen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die für ein oder mehrere an tenfold angebundene Fremdsysteme oder Fremdanwendungen einen Sammelbenutzer verwenden; diesfalls sind alle physischen Personen, die den Sammelbenutzer verwenden gesondert zu lizenzieren.

7. Der Lizenzgeber hat das Recht, zu jedem Zeitpunkt das System einem Audit zu unterziehen, um festzustellen, in welchem Ausmaß der Lizenznehmer die Software tatsächlich nutzt. Vom Lizenzgeber ist diesfalls unter möglichster Schonung des Geschäftsbetriebes des Lizenznehmers vorzugehen. Wenn sich im Rahmen eines Lizenz-Audit herausstellt, dass der Lizenznehmer unterlizenziert ist, also das Lizenzvolumen überschritten hat, muss die Software im genutzten Ausmaß zu den aktuell gültigen Konditionen nachträglich rückwirkend zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterlizenzierung nachlizenziert werden. Etwaige Gebühren aus Wartungsvereinbarungen müssen rückwirkend zu den jeweils aktuell gültigen Konditionen entrichtet werden. Sollte sich der Lizenznehmer einer rückwirkenden Nachlizenzierung oder der Entrichtung nachträglicher Wartungsgebühren widersetzen, so verpflichtet sich dieser dazu, einer Löschung von so vielen Personen aus dem System zuzustimmen, dass das Lizenzvolumen nicht mehr überschritten wird. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Lizenzgebers bleiben unberührt.
8. Jede missbräuchliche Nutzung der Software bzw. der Lizenz(en) durch den Lizenznehmer berechtigt den Lizenzgeber dazu, die betroffene(n) Lizenz(en) im Umfang des Missbrauchs dauerhaft zu sperren; weitergehende Schadenersatzansprüche des Lizenzgebers bleiben unberührt.

### **III. Grenzen der Nutzung**

1. Soweit der Lizenznehmer die Nutzung der Software einstellt, hat er die bei sich befindlichen Kopien der Software unwiederbringlich zu vernichten und die Software von seinem System vollständig und unwiederbringlich zu löschen.

2. Soweit der Lizenznehmer die von ihm verwendete Hardware austauscht, verpflichtet er sich, die Software von den ausgetauschten Geräten vollständig und unwiederbringlich zu entfernen
3. Der Lizenznehmer darf die Software in keiner Form an Dritte weitergeben. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich Fälle der Gesamtrechtsnachfolge. Für eine Weitergabe in Form einer Einzelrechtsnachfolge (zB Verkauf), ist vorab die schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers einzuholen. Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber binnen längstens zwei Wochen ab der Wirksamkeit der Gesamtrechtsnachfolge schriftlich von dieser und dem Rechtsübergang zu verständigen. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer diesfalls jedenfalls eine neue Lizenz ausstellen; mit erforderlichen Anpassungen einhergehende Kosten hat der Lizenznehmer/der Gesamtrechtsnachfolger zu tragen.
4. Der Lizenznehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, die Software zu de-kompilieren, oder in irgendeiner anderen Weise zu menschen-lesbarer Form zurückzuüberführen, zu verändern, als Ganzes oder in Teilen abweichend vom vereinbarten Nutzungsumfang einzusetzen, in irgendeiner Weise direkten Wettbewerbern des Lizenzgebers zur Verfügung zu stellen, missbräuchlich zu verwenden oder fahrlässig falsch zu konfigurieren. Vom Verbot der Bearbeitung oder Veränderung der Software ausgenommen sind jedoch die zwingend vorgesehenen gesetzlichen Fälle zum Zwecke der Fehlerbehebung oder der Herstellung der Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber von einem in diesem Zusammenhang allenfalls bestehenden Bearbeitungs- oder Änderungsbedarf unverzüglich schriftlich informieren; der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber für die Bearbeitung oder Änderung gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts zu beauftragen; falls der Lizenzgeber den Auftrag nicht binnen zwei Wochen zu angemessenen Bedingungen annimmt, ist der Lizenznehmer berechtigt, selbst die Bearbeitung oder Änderung vorzunehmen bzw. durch Dritte auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Im Übrigen findet § 40e UrhG Anwendung.

#### **IV. Geheimhaltung/Sicherheit/Urheberrechtsvermerke**

1. Der Lizenzgeber verpflichtet sich gegenüber dem Lizenznehmer zur Geheimhaltung jeglicher betriebsrelevanten Informationen, die dem Lizenzgeber zur Verfügung gestellt werden. Der Lizenzgeber verpflichtet sich weiters dazu, diese Geheimhaltungsvereinbarung auf seine Mitarbeiter zu überbinden.
2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich seinerseits zur Geheimhaltung jeglicher betriebsrelevanten Informationen, die dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber zur

Verfügung gestellt werden. Der Lizenznehmer verpflichtet sich weiters dazu, diese Geheimhaltungsvereinbarung auf seine Mitarbeiter zu überbinden.

3. Der Lizenznehmer wird die Software sicher aufbewahren und die notwendigen Vorkehrungen treffen um zu verhindern, dass die Software in die Hände Dritter gelangt.
4. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Urheberrechtsvermerke und Kontrollzeichen des Lizenzgebers unter keinen Umständen zu entfernen oder zu manipulieren.

#### **V. Lieferung – Lieferzeit – Verlängerung der Lieferfristen**

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die vereinbarten Zeitangaben über die Leistung durch den Lizenzgeber grundsätzlich keine Fixtermine (§ 919 Satz 1 ABGB).
2. Die Leistungsfrist für den Lizenzgeber beginnt erst, sobald alle Einzelheiten geklärt sind und beide Vertragspartner sich über sämtliche Konditionen des Geschäftes geeinigt haben.
3. Verzögert sich die Lieferung und Installation der Software auf Wunsch des Lizenznehmers oder aufgrund von Umständen, die der Lizenznehmer zu vertreten hat, so ist der Lizenzgeber berechtigt, die entstehenden Mehrkosten (etwa für Personalbereitstellung) dem Lizenznehmer in Rechnung zu stellen.

#### **VI. Untersuchungs- und Rügepflicht**

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software unmittelbar nach Lieferung binnen fünf Werktagen auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
2. Soweit im Rahmen der Untersuchung nach diesem Punkt Mängel festgestellt werden, ist der Lizenznehmer verpflichtet, dem Lizenzgeber umgehend eine schriftliche Mängelrüge, unter genauer Spezifizierung der aufgefundenen Mängel, zu übermitteln.
3. Verletzt der Kunde seine Pflicht zur Rüge von Mängeln nach diesem Punkt VI., so verliert er seine Ansprüche auf Gewährleistung (§ 922 ff ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933 a ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§ 871 f ABGB).

#### **VII. Haftung**

1. Der Lizenzgeber haftet dem Grunde nach nur für solche Schäden, die der Lizenzgeber bei Vertragsschluss aufgrund von für den Lizenznehmer erkennbaren Umständen als mögliche Folge hätte voraussehen müssen (vertragstypische Schäden), soweit nicht Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit des Lizenzgebers vorliegt.

2. Der Lizenzgeber haftet für direkte Sachschäden nur bei krass grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz; sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang, wenn der Lizenzgeber für Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen einstehen muss. Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, die Gehilfen des Lizenzgebers anlässlich der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Lizenzgebers verursachen.
3. Der Lizenzgeber haftet nicht für Folgeschäden von Sachschäden oder indirekte Sachschäden des Lizenznehmers einschließlich aller solcher Sachschäden, die aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer Betriebsunterbrechung oder infolge entgangener Gewinne oder Umsätze, verloren gegangener Daten oder wegen entstandener Kapitalkosten entstehen.
4. Die Haftung für direkte Sachschäden ist in jedem Fall betraglich mit höchstens EUR 100.000 begrenzt.
5. Für Verletzung von Leib und Leben oder Gesundheit haftet der Lizenzgeber unbeschränkt.
6. Ist der Lizenznehmer Verbraucher, so haftet der Lizenzgeber nicht für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden des Kunden; im Übrigen geltend diesfalls die gesetzlichen Haftungsregeln.
7. Für den Fall, dass die Software vom Lizenznehmer in irgendeiner Weise verändert, manipuliert, unsachgemäß konfiguriert oder abweichend vom gewöhnlichen Zweck verwendet wird, haftet der Lizenzgeber in keinem Fall.

## **VIII. Gewährleistung**

1. Der Lizenzgeber leistet Gewähr, dass die Software frei von Softwaremängeln ist, den vereinbarten Vorgaben entspricht und die vereinbarten Funktionen in der vom Lizenznehmer dem Lizenzgeber bekanntgegeben Systemumgebung zuverlässig ausführt.
2. Im Falle des Auftretens von gewährleistungspflichtigen Mängeln ist der Lizenzgeber beim Softwarekauf zur Neulieferung oder Verbesserung innerhalb angemessener Frist verpflichtet; soweit diese Maßnahmen nicht geeignet sind, den Mangel zu beseitigen und zwei Verbesserungsversuche fehlschlagen oder nicht binnen angemessener Frist vorgenommen werden, ist der Lizenznehmer berechtigt das Entgelt zu mindern oder – im Falle von wesentlichen Mängeln – vom Vertrag zurückzutreten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Tag der vollständigen Ablieferung der Software; ist der Lizenznehmer Verbraucher beträgt sie 24 Monate ab dem Tag der vollständigen Ablieferung der Software.

3. Im Falle des Auftretens von gewährleistungspflichtigen Mängeln ist der Lizenzgeber bei der Softwaremiete (Subscription) verpflichtet, die Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft der Software während der Dauer dieser Vereinbarung ohne gesonderte Berechnung aufrecht zu erhalten und Mängel der Software binnen angemessener Frist zu beheben. Soweit ein Mangel durch die Installation einer neuen oder verbesserten Version der Software behoben werden kann, ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Mangelbehebung durch eine solche Neuinstallation zu akzeptieren, soweit er keine dem entgegenstehenden gewichtigen Gründe geltend machen kann. Die Kosten einer allfälligen Neuinstallation gehen zur Gänze zulasten des Lizenzgebers.
4. Der Lizenznehmer verliert sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung, wenn er die Software eigenmächtig ändert oder bearbeitet.
5. Der Lizenzgeber garantiert, dass die Software frei von Schutzrechten Dritter ist, die eine vertragsgemäße Nutzung der Software einschränken oder ausschließen. Lizenzgeber und Lizenznehmer werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Die Garantie unter diesem Punkt VIII.5. findet keine Anwendung, wenn die Verletzung von Schutzrechten Dritter durch ein über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehendes Verhalten des Lizenznehmers, sowie durch eine vom Lizenznehmer in eigener Verantwortung durchgeführte Änderung und/oder Ergänzung der Software (beinhaltend auch die Verbindung mit den Arbeitsergebnissen Dritter), verursacht wird.

#### **IX. Statistische Informationen und Nutzungskennzahlen**

1. Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass durch die Software in regelmäßigen Zeitabständen automatisch per Internetverbindung Informationen aus dem Lizenzaudit (Anzahl genutzter Lizenzen, Anzahl Lizenzen gesamt) sowie statistische (anonymisierte) Nutzungskennzahlen an den Lizenzgeber übermittelt werden. Diese Informationen und Nutzungskennzahlen dienen dem Lizenzgeber vor allem zur Information, um eine besser Unterstützung für die Software bereitstellen zu können; es werden in keinem Falle personenbezogene Daten übermittelt oder verarbeitet.
2. Sofern der Lizenzgeber in diesem Zusammenhang jedoch feststellen sollte, dass eine missbräuchliche Nutzung der Software bzw. der Lizenzen durch den Lizenznehmer stattgefunden hat oder stattfindet, so ist der Lizenzgeber berechtigt, die betroffene(n) Lizenz(en) im Umfang des Missbrauches dauerhaft zu sperren.

## X. Plugins

1. Bestimmte Funktionen, wie die technische Anbindung an Fremdsysteme, werden in tenfold über sogenannte Plugins realisiert. Diese Plugins können über die Benutzeroberfläche in tenfold installiert und konfiguriert werden.
2. Zur Installation und zur Aktualisierung von Plugins ist eine Internetverbindung (Protokolle http und https) zwischen dem tenfold Server beim Lizenznehmer und dem zentralen Server, der seitens des Lizenzgebers für die Verteilung der Plugins verwendet wird, erforderlich.
3. Der Lizenzgeber empfiehlt die regelmäßige Aktualisierung sämtlicher Plugins auf die jeweils letzte verfügbare Version.
4. Bei Aktualisierung über eine Internetverbindung, wird über die Software automatisch angezeigt, welche Plugins aktualisiert werden müssen, und es ist eine anschließende, direkte Aktualisierung über die Benutzeroberfläche möglich. Ist keine Internetverbindung vorhanden, so kann die Information hinsichtlich der aktuellen Versionen nicht abgerufen werden. Eine Prüfung muss in diesem Falle manuell durch den IT-Systemadministrator erfolgen.
5. Sollte es seitens des Lizenznehmers nicht möglich oder nicht gewünscht sein, dass Plugins automatisch über Internetverbindung aktualisiert werden können, so muss eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Plugins erfolgen. Für die regelmäßige Kontrolle hinsichtlich neuer Versionen und entsprechender Aktualisierung ist alleine der Lizenznehmer verantwortlich. Für jegliche Schäden, die aus der Nutzung veralteter Plugins entstehen, übernimmt der Lizenzgeber keine Haftung.

## XI. Laufende Anpassung der Endnutzerlizenzvereinbarung

1. Der Lizenznehmer bevollmächtigt den zum jeweiligen Zeitpunkt für ihn tätigen IT-Administrator dazu, namens des Lizenznehmers mit dem Lizenzgeber die Anwendung der jeweils letzten Fassung dieser Endnutzerlizenzvereinbarung auf das zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer bestehende Vertragsverhältnis zu vereinbaren. Dieser IT-Administrator ist seitens des Lizenznehmers hierzu ausdrücklich befugt.
2. Für eine wirksame Vereinbarung im Sinne des Punktes XI.1. ist es ausreichend, wenn der für den Lizenznehmer tätige IT-Administrator die hierfür erforderliche Erklärung auf elektronischem Wege, etwa durch Klicken auf einen im Zuge eines Updates erscheinenden Button, abgibt.

## **XII. Kündigung**

1. Der Lizenzgeber kann diese Endnutzerlizenzvereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Einen wichtigen Grund stellt es insbesondere dar, wenn der Lizenznehmer beharrlich und wesentlich gegen die Bestimmungen dieser Endnutzerlizenzvereinbarung verstößt.
2. Im Falle einer solchen Kündigung hat der Lizenznehmer die Software unwiederbringlich zu vernichten und diese Vernichtung dem Lizenzgeber nachzuweisen.

## **XIII. Erfüllungsort – Gerichtsstand – anwendbares Recht**

1. Auf die gegenständliche Endnutzerlizenzvereinbarung kommt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts, zur Anwendung.
2. Erfüllungsort dieser Endnutzerlizenzvereinbarung ist Wien.
3. Alle sich aus der gegenständlichen Endnutzerlizenzvereinbarung ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder der Nichtigkeit, unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des für den siebenten Wiener Gemeindebezirk sachlich berufenen Gerichts. Sofern der Lizenznehmer jedoch Verbraucher im Sinne des KSchG ist, so kann dieser vom Lizenzgeber nur vor dem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt.

## **XIV. Sonstiges**

1. Die Bedingungen dieser Vereinbarung stellen die gesamte Endnutzerlizenzvereinbarung zwischen den Parteien dar. Im Übrigen gelten die AGB des Lizenzgebers. Im Falle von Abweichungen zwischen den Bestimmungen dieser Endnutzerlizenzvereinbarung und den AGB des Lizenzgebers, gehen die jeweiligen Bestimmungen dieser Endnutzerlizenzvereinbarung vor.
2. Wenn der Lizenzgeber es vorgezogen hat, Verletzungen dieser Endnutzerlizenzvereinbarung nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt geltend zu machen oder nicht dazu in der Lage war, bedeutet dies nicht, dass der Lizenzgeber auf die Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt verzichtet.
3. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Endnutzerlizenzvereinbarung nicht. Änderungen dieser Endnutzerlizenzvereinbarung bedürfen, sofern hierin nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt ist, der Schriftform.

4. Dritte können aus dieser Endnutzerlizenzvereinbarung keine Rechte ableiten; sie entfaltet insbesondere keine Schutzwirkung zu Gunsten Dritter.
5. Allfällige Rechtsgeschäftsgebühren werden vom Lizenznehmer getragen.
6. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Endnutzerlizenzvereinbarung als gänzlich oder teilweise unwirksam herausstellen, oder sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Endnutzerlizenzvereinbarung hiervon nicht berührt. Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieser Endnutzerlizenzvereinbarung möglichst nahekommende Regelung zu vereinbaren.

Wien, am 16.07.2018